STAND: 19. SEPTEMBER 2013

BEGRÜNDUNG

ZUR

1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

DER ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 2

DER GEMEINDE WANGELS FÜR

DEN ORTSTEIL WASBUCK

AM SCHMIEDEBERG,

FÜR DIE FLURSTÜCKE 29/2 UND 28/4

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- ■ FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND NACHBARGEMEINDEN (§§ 2 (2), 4 (1) BAUGB)
- ■ BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ■ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- □ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BAUGB)
- □ EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- ■ BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU, TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Vorbemerkungen**	**3**
1.1	Planungserfordernis/Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	**Bestandsaufnahme**	**4**
3	**Begründung der Planinhalte**	**5**
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Auswirkungen der Planung	5
3.3	Inhalt der Planung	5
3.4	Erschließung	6
3.4.1	Stellplätze/Parkplätze	6
3.4.2	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	6
3.4.3	Artenschutz	8
3.4.4	FFH-Gebiet „Tal der Kükelühner Mühlenau“ 1730-326	8
4	**Immissionen**	**10**
5	**Ver- und Entsorgung**	**10**
5.1	Oberflächenwasser	10
5.2	Löschwasserversorgung	11
6	**Hinweise**	**11**
6.1	Bodenschutz	11
7	**Kosten**	**12**
8	**Billigung der Begründung**	**12**

B E G R Ü N D U N G

zur **1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2** der Gemeinde Wangels für den Ortsteil Wasbuck, Am Schmiedeberg, für die Flurstücke 29/2 und 28/4.

1 Vorbemerkungen

1.1 Planungserfordernis/Planungsziele

In dem Ortsteil Wasbuck der Gemeinde Wangels besteht der Wunsch, östlich der Straße „Am Schmiedeberg“ den im Zusammenhang bebauten Ortsteil um zwei Grundstücke zu arrondieren. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und nimmt dies zum Anlass, mit einer Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung) für die Ortschaft Wasbuck die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils um eine Teilfläche zu erweitern.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein liegt der Ortsteil Wasbuck im Ländlichen Raum.

Auch nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt Wasbuck im Ländlichen Raum. Gleichzeitig befindet sich der Ortsteil innerhalb eines Vorranggebietes für den Naturschutz welches entlang der „Kükelühner Mühlenau“ verläuft.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangels stellt den Großteil des Ortsteils Wasbuck als gemischte Baufläche dar. Im Bereich der „Kükelühner Mühlenau“ werden Waldflächen dargestellt.

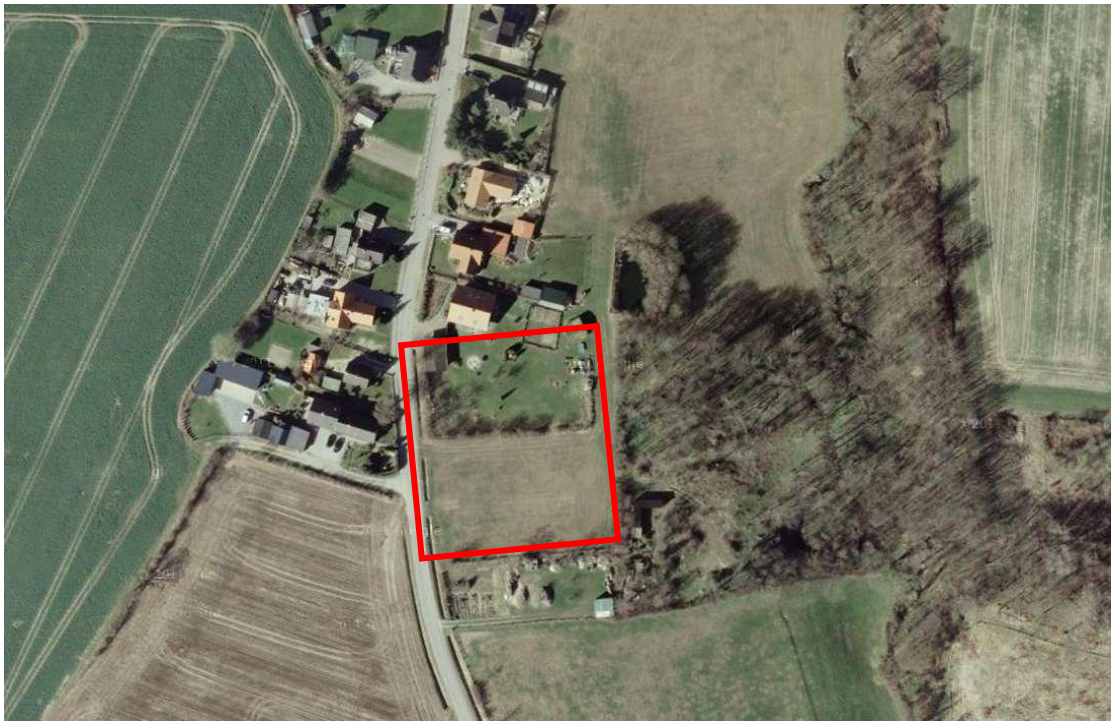
Der Landschaftsplan der Gemeinde Wangels von 2003 stellt den Einbeziehungsbereich in der Bestandskarte Nr. 5 als Grünlandfläche dar. Gleichzeitig wird der Bereich der „Kükelühner Mühlenau“ als geschütztes Biotop nach § 15 LNatSchG (heute: § 21 LNatSchG) dargestellt. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Östlich des Ortsteils Wasbuck liegt das FFH-Gebiet „Tal der Kükelühner Mühlenau“ 1730-326. Der Einbeziehungsbereich grenzt an das FFH-Gebiet, welches als Lebensraumtypen verschiedene Waldtypen, Hochstaudenflure und Gewässer aufweist. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Planung sind nicht zu erwarten.

Für den Ortsteil Wasbuck besteht bereits die Abrundungssatzung Nr. 2 aus dem Jahre 1996.

2 Bestandsaufnahme

Der Ortsteil Wasbuck liegt südlich der B202, nördlich der L258 und westlich der L216. Westlich von Wasbuck befindet sich Barensdorf und südöstlich liegt die Ortschaft Wangels. Die Ortslage ist überwiegend mit dörflichen Einfamilienhäusern bebaut und wird durch die Straße „Am Schmiedeberg“ in einen östlichen und einen westlichen Bereich geteilt. Westlich des Ortsteils befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb. Der Einbeziehungsbereich befindet sich östlich der Straße „Am Schmiedeberg“ auf den Flurstücken 29/2 und 28/4 in Anschluss an die nördlich vorhandene Wohnbebauung. Der Einbeziehungsbereich wird derzeit teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt, bzw. im nördlichen Bereich als Hausgarten genutzt.



Quelle: google maps pro

Wasbuck hatte im Juli 2013 174 Einwohner. Angaben zu den Wohnungen liegen nicht vor. Es wird daher näherungsweise von einer Belegung von 2,3 Einwohnern je Wohnung ausgegangen, so dass von rund 76 Wohnungen ausgegangen werden kann. Ausgehend von einer maßvollen Nutzung des landesplanerischen Entwicklungsrahmens von 5 %, zulässig wären 10%, ergibt sich eine Entwicklung von bis zu 4 Wohnungen.

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

Bauflächen	2.530 m²
Grünflächen - Hausgarten -	1.660 m²
Maßnahmenfläche	790 m²
Verkehrsfläche	375 m²
Größe Plangebiet insgesamt:	**5.355 m²**

3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 nach § 34 BauGB bezieht die Gemeinde eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit ein. Diese einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Nördlich und westlich des einbezogenen Bereichs ist Wohnbebauung vorhanden, südlich des Einbeziehungsbereiches bilden Kleingärten den Ortsrand. Es ist die Errichtung von zwei bis vier Einzelhäusern geplant, mit jeweiligen östlich angegliederten Hausgärten. Der einbezogene Bereich ist durch die Kleingartenanlage, die Wohnbebauung und den Wald im Osten ausreichend abgeschirmt. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden vor Ort erbracht, durch eine Fläche für Anpflanzungen von Laub- oder Obstbäumen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden verbleibende negative Auswirkungen nicht erwartet.

3.3 Inhalt der Planung

Nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, darf nicht begründet werden. Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten vorliegen. Für den Einbeziehungsbereich können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB getroffen werden. Die Vorschriften des § 1a BauGB sind zu beachten. Die Einbeziehung des Bereichs mit zwei Grundstücken ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vertretbar, da eine bandartige Entwicklung nicht eingeleitet wird. Es handelt sich eher um ein Lückenschluss, bei dem die südlich gelegene Kleingartenanlage

den Ortsrand bildet. Dort befindet sich auch die Ortsdurchfahrtsgrenze. Die Fläche liegt in der zentralen Ortslage Wasbuck. Aufgrund der Prägung durch die angrenzende Nutzung können nur Wohngebäude oder nicht störende Gewerbebetriebe entstehen, so dass eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen nicht zu besorgen ist. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ist nicht zu befürchten (siehe dazu Textziffer 3.4.4).

Festsetzungen städtebaulicher Art werden nicht erforderlich, da die angrenzende Bebauung einen Rahmen für die zulässigen Nutzungen vorgibt.

3.4 Erschließung

Die Erschließung der Baugrundstücke im Einbeziehungsbereich ist über die Straße „Am Schmiedeberg“ vorgesehen.

3.4.1 Stellplätze/Parkplätze

Der private ruhende Verkehr der geplanten Baugrundstücke ist auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Die Gemeinde Wangels ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Satzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Für den Einbeziehungsbereich ist mit entsprechenden Eingriffen zu rechnen. Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wird in Anlehnung an den Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998, sowie dessen Anlage durchgeführt.

Die Gemeinde arbeitet die Belange des Naturschutzes aufgrund der geringen Größe der Eingriffsfläche (2 Grundstücke) und der Annahme, dass neben den Schutzgütern Boden, Wasser und Landschaftsbild die anderen Schutzgüter nicht, bzw. nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden, im Rahmen der Aufstellung der Satzung in einer überschlägigen Kurzform ab. Auf die Darstellung von naturschutzfachlichen Grunddaten sowie eine schutzgutbezogene Einzelbewertung wird verzichtet.

<u>Schutzgut Boden:</u>

Die vom Eingriff betroffenen Flächen des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet bzw. als Hausgarten genutzt. Es kann von einem Einsatz von Düngemitteln und Bioziden im Rahmen einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Die Planung führt in den Bereichen der nun möglichen Versiegelung zum Verlust der Bodenfunktionen. Bei der Ermittlung des notwendigen Ausgleichs wird von einer Größe der Gebäude entsprechend der Umgebung, d.h. ca. 100 m² Grundfläche ausgegangen. Dabei wird von einer Bebauung mit maximale 4 Gebäuden bzw. eine Teilung in vier Baugrundstücke ausgegangen. Hieraus ergibt sich nach Erlass ein Ausgleich von ca. 260 m² (4*100*0,5 + 4*50*0,3). Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Die Ausgleichsmaßnahme wird vor Ort erbracht, durch die Umwandlung einer ca. 790 m² Ackerfläche (östlicher Rand der Flurstücke 29/2 und 28/4) in eine Streuobstwiese (Fläche zur Anpflanzung von standortheimischen Laubbäumen oder hochstämmigen Obstbäumen). Auf dieser Fläche sind je 80 m² angefangener Fläche ein standortheimischer Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Als Unternutzung ist eine extensive Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen.

Die Größe der Ausgleichsfläche ergibt sich aus der Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet. Um einen ausreichenden „Puffer“ zu dem Natura-2000-Gebiet zu erhalten, wird dementsprechend eine größere Ausgleichsfläche festgesetzt.

Schutzgut Wasser:

Der Boden im Eingriffsbereich ist heute unversiegelt. Der Eingriff erfolgt durch die Versiegelung aufgrund der Bebauung. Durch die Planung der vorgesehenen Ausgleichsfläche erfolgt auch für das Schutzgut Wasser eine Aufwertung in diesem Bereich.

Schutzgut Landschaftsbild:

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand und ist damit aus südlicher Richtung einsehbar. Westlich und nördliche des Plangebietes besteht bereit Wohnbebauung, somit schließen sich die geplanten Baugrundstücke an die vorhandene Bebauung an. Südlich schließt sich eine Kleingartenanlage an, die gleichzeitig den Ortsrand bildet. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds kann damit, sowie durch die kleinteilige Bebauung minimiert werden. Ein erheblicher Eingriff ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:

Das Plangebiet stellt sich aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen

Nutzung bzw. der Nutzung als Hausgarten als ein Gebiet von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz dar. Durch die Anpflanzungen auf der Maßnahmenfläche sind hier Verbesserungen zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden im Regelfall bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch eine entsprechende Flächen-/Standortwahl vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind. Dieses trifft auf Wasbuck nicht zu.

Zusammenfassung:

Die erforderliche Ausgleichmaßnahme für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Plangebiet erbracht. Dort wird eine ca. 790 m² Ackerfläche in eine Streuobstwiese umgewandelt. Details zur Maßnahme und die Sicherung der Umsetzung werden in einem städtebaulichen Vertrag bzw. im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

3.4.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Mit den Reglungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Da nicht in schützenswerte Gehölzstrukturen eingegriffen wird, sind Auswirkungen der Planung auf Belange des Artenschutzes nicht zu erwarten.

3.4.4 FFH-Gebiet „Tal der Kükelühner Mühlenau“ 1730-326

Der Einbeziehungsbereich grenzt im Osten an das FFH-Gebiet der „Kükelühner Mühlenau“. Die übergreifenden Ziele bestehen aus dem Erhaltung eines – teilweise in schluchtartigem Geländeeinschnitt verlaufenden – Baches mit morphologisch abschnittsweise ungestörtem Verlauf und mit im Mündungsbereich typischen Küstenlebensräumen sowie angrenzenden Waldflächen. Folgende Lebensraumtypen und Arten sind von besonderer Bedeutung:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion
- 91E0* Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Von Bedeutung sind:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 1188 Rotbauchunke (Bombina bombina)

Die Gefährdungen sind bei den genannten Lebensraumtypen und Arten wie folgt:

feuchten Hochstaudenfluren:

Gefährdungsfaktoren für die feuchten Hochstaudenfluren sind z. B. Absinken des Grundwasserstands, Verbuschung, zu intensive Mahd oder Beweidung, Uferbefestigung, Fließgewässerverbau, Aufforstung oder Umbruch.

Schlucht- und Hangmischwälder:

Wesentliche Gefährdungsfaktoren sind der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft, Veränderungen im Wasserhaushalt, zu hohe Wildbestände, intensive Forstwirtschaft, Förderung einer einzigen Baumart, Nadelholzaufforstungen sowie Wegebau.

Auenwälder:

Hauptgefährdungsursachen sind die Veränderung in der Überflutungsdynamik (zeitlich und Wassermengen, z. B. Staustufenbau), der Gewässerausbau (Uferverbau, Begradigungen), die Gewässerunterhaltung, der Freizeitbetrieb, der Sand- und Kiesabbau sowie die Aufforstung mit Fremdbaumarten (v. a. Hybridpappeln).

Waldmeister-Buchenwald:

Wesentliche Gefährdungen sind v. a. Nadelholzaufforstungen, der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Luft, zu hohe Wildbestände, zu intensive forstliche Nutzung und Zerschneidung großflächiger Waldgebiete.

Flüsse der planaren bis montanen Stufe:

Hauptgefährdungsursache ist der Fließgewässerausbau mit Stauhaltungen, Uferverbau und -befestigungen, Sohlverbau, Gewässerbegradigung, Stromgewinnung sowie Nährstoff- und Schadstoffeintrag. Weitere Gefährdungen sind Wasserentnahme, Erwärmung der Gewässer, Schifffahrt, fischereiliche Nutzung und intensive Freizeitnutzung.

Natürliche eutrophe Seen:

Hauptgefährdungsursachen dieser nährstoffreicheren Gewässer sind weitere Nährstoff- und Schadstoffeinträge (z. B. Abwassereinleitungen), Grundwasserabsenkung, Uferverbau und -befestigung, intensive fischereiliche Nutzung, Bootsverkehr und Freizeitnutzung. Bei sehr kleinen Gewässern (z. B. Sölle) kann auch Verfüllung eine Gefährdungsursache darstellen.

Rotbauchunke:

Die Umwandlung von Grünland in Acker, die Verstärkung der Düngung sowie die Überweidung von Grünlandflächen als Folgen einer Intensivierung der Landwirtschaft beeinträchtigen die Qualität der Teillebensräume z. T. stark. Die Entwässerung, besonders in Auenlebensräumen, führt zum Verlust geeigneter Laichgewässer.

Zusammenfassung: Die Hauptgefährdungen liegen in der Veränderung der Wassersituation, im Aufforsten von Nadelgehölzen, sowie in der intensiven Forstwirtschaft und erhöhter Freizeitnutzungen. Die Planung beabsichtigt keine der genannten Gefährdungen zu fördern bzw. zu initiieren. Von daher liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes vor.

4 Immissionen

Die Ortschaft Wasbuck wird durch die Straße „Am Schmiedeberg“ erschlossen, welche eine untergeordnete Straße darstellt die die Ortschaften Döhnsdorf und Wasbuck miteinander verbindet. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet kaum Verkehrslärm ausgesetzt ist.

5 Ver- und Entsorgung

Die geplanten Grundstücke im Einbeziehungsbereich werden an die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen angeschlossen. Ggf. erforderliche Erweiterungen werden vorgenommen.

5.1 Oberflächenwasser

Die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers ist über die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen vorgesehen. Östlich des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer 1 (Kükelühner Mühlenau), welches in diesem Bereich in einem FFH-Gebiet liegt. Es ist im Genehmigungsverfahren nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein zu klären, wohin das Wasser abgeleitet wird. Sollte ein Verbandsgewässer als Vorflut dienen, ist sicherzustellen, dass das anfallende Oberflächenwasser vor der Einleitungsstelle auf den landwirtschaftlichen Abfluss von max. 1,2 l/s gedrosselt wird. Die Erfordernis einer Regenwasserklärung ist zu prüfen.

Das Niederschlagswasser ist so abzuleiten, dass am Gewässer keine Schäden entstehen. Die entsprechenden Einleitungsgenehmigungen sind beim Kreis Ostholstein zu beantragen. Die Einleitungspunkte sind entsprechend zu sichern. Verunreinigungen des Gewässers sind auszuschließen. Bei verunreinigtem Oberflächenwasser sind entsprechende Behandlungsanlagen (Sandfänge, Leichtstoffrückhaltung usw.) vor der Einleitung vorzusehen. Bei einer Herstellung der ggf. erforderlichen Rückhaltemaßnahmen und der Beantragung der erforderlichen Einleitungserlaubnisse sowie der Berücksichtigung der o. a. Punkte bestehen seitens des WBV- Oldenburg zu-

nächst keine Einwände gegen die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 in der Gemeinde Wangels. Die genauen Auflagen für die Erteilung der Einleitungserlaubnis sind im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu ermitteln und festzulegen.

5.2 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Gemeinde Wangels wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Damlos“ gewährleistet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m³/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz des ZVO entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –„ (Stand 2003).

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung

des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

7 Kosten

Durch die Inhalte der Satzung sind für die Gemeinde keine Kosten zu erwarten**.**

8 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels am 19. September 2013 gebilligt.

Wangels, den 06.12.2013 Siegel (Klodt)

- Bürgermeister -

Die 1. Änderung und Ergänzung der Abrundungssatzung Nr. 2 für den Ortsteil Wasbuck ist am 05.12.2013 in Kraft getreten.